

Kindesschutzpolicy vom Afrika Medien Zentrum e.V.

in Anlehnung an den BER-Kodex zum Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung, insbesondere sexualisierte, physische und psychische Gewalt, in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit, in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe und der Kindesschutz-Richtlinie der Stiftung Nord-Süd-Brücken

Einleitung

Wir verpflichten uns, einen Beitrag für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt zu leisten. Wir wollen mit noch größerem Nachdruck für die Bekämpfung der Armut, die Verwirklichung der Menschenrechte und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen eintreten. Dem Prinzip folgend "Kinderrechte sind Menschenrechte", fühlen wir uns verpflichtet, Mädchen und Jungen in der Inanspruchnahme ihrer Rechte zu stärken und sie vor Missbrauch und Ausbeutung im Rahmen der entwicklungspolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit (im Folgenden: entwicklungspolitische Inlandsarbeit), in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe zu schützen. Ziel unserer Organisation ist es dabei, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet ist. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Missbrauch im Rahmen unserer eigenen Organisationsstrukturen.

Bezugsrahmen

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt, Missbrauch und Misshandlung sowie Ausbeutung betroffen. Eine große Anzahl der Menschen, die im Rahmen der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit angesprochen werden bzw. in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe Unterstützung erfahren, sind Kinder. Sie bedürfen besonderer Förderung und eines besonderen Schutzes. Es ist eine Aufgabe der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit, Kinder darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen, auf ihre Anerkennung als Subjekte ihres Handelns hinzuwirken, ihre Entfaltungs- und Entwicklungsbedingungen sowie ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die beiden Zusatzprotokolle bilden die Leitlinie für den Bezugsrahmen dieses Kodex. Jedoch ist die vollständige Umsetzung hiervon in der In- und Auslandsarbeit von uns nicht überprüfbar. Der nationale rechtliche Rahmen ist das Strafgesetzbuch. In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Missbrauchs und Misshandlungstäter der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen Täter vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. In Deutschland ist, wie in einigen anderen Ländern auch, eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Sexualstraftat nicht im Herkunftsland des Täters begangen

wurde. Soweit es geht, orientieren wir uns dementsprechend an den jeweiligen nationalen Gesetzen. Das Kinderwohl hat höchste Priorität.

Verpflichtungen

Wir wollen den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal in unserer In- und Auslandsarbeit etablieren. Wir verpflichten uns,

1. alle Mädchen und Jungen in allen ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
2. ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
3. Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen und Kompetenzen bei der Planung und Umsetzung unserer Aktivitäten zu berücksichtigen;
4. innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnern Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren;
5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu implementieren;
6. im Rahmen unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
7. Entscheidungsträger*innen in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.

Kindesschutz in der Personalpolitik

Der AMZ e.V. verpflichtet sich, Personen von einer Bewerbung abzuhalten bzw. Bewerbungen solcher Personen zu identifizieren, die sich gegebenenfalls gezielt durch eine Einstellung Zugang zu Kindern verschaffen möchten. Folgende Verfahren finden Anwendung:

1. Alle Mitarbeiter*innen erhalten eine Einführung zum Thema Kindesschutz, inklusive der vereinsinternen Vorgaben und Richtlinien. Sie sind dazu verpflichtet, diese zu befolgen.
2. Bei Bedarf und längerfristiger Beschäftigung kann von Externen ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 72a SGB VIII verlangt werden. Dies wird vom Geschäftsführer entschieden.

Transparentes Fall-Managementsystem

Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Klärung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Dieses System ist allen Mitarbeiter*innen bekannt und durch diese ausnahmslos anzuwenden.

Wird ein (Verdachts-)Fall an den Verein herangetragen, ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Fallmanagement-System des Vereins zu folgen. Er ist verpflichtet, alle (Verdachts-)Fälle aufzugreifen und zu klären. Soweit möglich, soll der Fall mit mindestens einer/m Kolleg*in besprochen werden. Innerhalb eines Projektes ist die Projektleitung erste*r Ansprechpartner*in. Sollte die Zuständigkeit unklar sein, ist dem Geschäftsführer Hervé Tcheumeleu der Verdachtsfall zu melden. Das Verfahren ist zu dokumentieren.

Mindestens an folgende Stellen sollen Informationen weitergeleitet werden:

1. Im Falle einer Straftat und anhaltender Gefährdung für das Kind erfolgt eine Information an das örtliche Jugendamt bzw. eine Anzeige an die Polizei.
2. und der Kontakt zwischen dem*der Träger*in, Betreuungsdiensten und ggf. dem betroffenen Kind/den betroffenen Kindern sowie dessen/deren Erziehungsberechtigte*n wird hergestellt, soweit noch nicht geschehen.

Es wird nachfolgend überprüft, ob dem gemeldeten Fall an den genannten Stellen nachgegangen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden.

Verdachtsfall bei Mitarbeiter*innen:

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch eine*n Mitarbeiter*innen oder Honorarkräfte vor, ist dies unverzüglich dem Geschäftsführer Hervé Tcheumeleu mitzuteilen. Sollte ein Verdacht gegenüber der Geschäftsführung vorliegen, ist eine Meldung an den Vorstand vonnöten. Dieser ergreift im Sinne des Fallmanagement-Systems die unter a) und b) beschriebenen Schritte.

Mit der Verabschiedung des Kodex zum Kinderschutz bekunden die AMZ-Mitglieder und -Mitarbeiter*innen zugleich ihren Willen, an der Umsetzung des Kodex zu arbeiten. Bei mutmaßlichen Verstößen gegen diesen Kodex ist zuerst die Geschäftsführung und im Zweifelsfall der Vorstand verpflichtet, dem nachzugehen. Bei Feststellung von Verstößen sind angemessene Maßnahmen einzuleiten.

Die Richtlinien treten in Kraft mit der Verabschiedung durch die Vorstandssitzung am

15.08. 2021, Berlin



Dr. Merlin Tientcheu
Vorstandsvorsitzender



Annie Magou
Stellvertretende
Vorstandsvorsitzende



Dilek Artan
Kassenwartin

Letzte Änderung am 28.05.2021 in Berlin.